

# OGTS

## Hermann-Löns-Schule

### Grundschule



## Hygienekonzept

### **Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen im Rahmen des Schulbetriebs unter dem Aspekt des Schutzes vor Ansteckung durch das SARS-CoV-2**

Schulen sind als Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verpflichtet, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen. In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Das IfSG verfolgt den Zweck, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Daher gelten in Schulen besondere Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen. Lehrkräfte sollen darauf hinwirken, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen umsetzen. Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens werden zum Gegenstand des Unterrichts gemacht. Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs. 1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten. Hierauf sind die Hygienepläne der Schulen anzupassen und die folgenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. Kontaktbeschränkungen
2. Persönliche Hygienemaßnahmen
3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb
4. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen
5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten
6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäreinrichtungen

# Hygieneplan der OGTS Hermann-Löns-Schule

**Stand: November 2020**

Das Schuljahr 2020/21 startet im eingeschränkten Corona-Regelbetrieb. Die Organisation der schulischen Präsenzveranstaltungen, der schulischen Nachmittagsbetreuung und der Pausenaktivitäten unterliegen den allgemeinen Regelungen des Infektionsschutzes.

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

**Keine Person darf in die Schule kommen, wenn sie krank ist oder auch nur leichte Grippesymptome zeigt. Das gilt für Personal, Schulkinder, Eltern, Handwerker und andere Besucher.**

## Regelungen des Infektionsschutzes

### 1. Kontaktbeschränkungen

#### **Betretungsverbot und Ausnahmeregelungen**

Auf dem Schulgelände dürfen sich nur die von den Betretungsverböten gem. Allgemeinverfügungen zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen ausgenommenen Personen aufhalten. Diese Personengruppen müssen das Gelände nach Beendigung der Tätigkeit verlassen. (Lehrkräfte, Assistenzen, Schulbegleitungen, Sekretärin, Betreuungspersonal, Hausmeister, eingeladene Eltern, Besucher, Handwerker)

Gäste, Eltern, Handwerker, etc. dürfen nur nach vorheriger Anmeldung oder Einladung das Schulgelände betreten. Der Vordereingang ist zu benutzen und eine MNB ist zu tragen.

#### **Kohorten-Prinzip**

An der OGTS Hermann-Löns-Schule ist jeweils ein Jahrgang zu einer Kohorte zusammengefasst. Körperkontakt sowie Austausch von Tröpfchen, z.B. durch Trinken aus demselben Gefäß, sollen vermieden werden.

Ziel des Kohorten-Prinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

### **Abstandsgebot**

Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird. Die Maßnahmen dienen dem Selbst- und Fremdschutz.

Ein Abstand von 1,5 Metern ist weiterhin einzuhalten zwischen einzelnen Personen und Personengruppen, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Das betrifft den Abstand zwischen Kindern zweier Kohorten, den zwischen Lehrkraft und Kind, Betreuungspersonal und Kind und den unter allen in der Schule Tätigen sowie Besuchern zu allen in der Schule Anwesenden.

### **Mund-Nasen-Bedeckung**

Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) ist auf dem Gelände der Schule und in der Schule für alle Pflicht. Auch bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, sofern sie nicht Sport ausüben oder einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten.

Die Maskenpflicht gilt nicht im Sportunterricht und wenn die Schülerinnen und Schüler im zugewiesenen Bereich ihrer Kohorte des Schulhofes sind, sofern ein Mindestabstand zu anderen Personen außerhalb der Kohorte eingehalten wird.

Sie gilt auch nicht, für an Schulen tätige Personen (Lehrkräfte, Sekretärin und Mitarbeiter), die ihren Tätigkeitsbereich erreicht haben und einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt haben – also im Lehrerzimmer, Kopierraum, Büro nur dann ohne Maske, wenn der Mindestabstand eingehalten wird. Regelmäßiges Lüften ist die Voraussetzung.

Am 2. November 2020 wurde die Verpflichtung zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf den Unterricht ausgeweitet. An Grundschulen gibt es bei einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner in sieben Tagen eine Maskenpflicht auch im Unterricht, allerdings ausdrücklich befristet und nur solange die Inzidenz über 50 ist. Dies gilt auch im Bereich der Hausaufgabenbetreuung, die ebenfalls im Klassenraum stattfindet und der schulischen Freizeitgestaltung im Nachmittagsbereich.

Diese Pflicht gilt nicht für Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können und dies glaubhaft machen können.

## 2. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Entsprechende Informationen zu den Hygienemaßnahmen sind auf der Schulhomepage bereitgestellt.

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband/ der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen.

### **Händehygiene**

Die Kinder waschen ihre Hände zu Unterrichtsbeginn und vor dem Essen, nach Toilettengängen und vor und nach Benutzung von Unterrichtsmaterial, das innerhalb der Kohorte auch von anderen benutzt wird. Die Lehr- und Betreuungskräfte halten die Kinder zum regelmäßigen Händewaschen an. Desinfizieren findet nur statt, wo Händewaschen nicht möglich ist und nur unter Beaufsichtigung.

### **Essen**

Jede Schülerin/jeder Schüler trinkt nur aus der eigenen Trinkflasche. Pausenverpflegung darf nicht getauscht oder geteilt werden. Zu Geburtstagen dürfen nur industriell verpackte Süßigkeiten für die Mitschüler mitgebracht werden. Frühstück darf nur unter Berücksichtigung der Abstandsregel eingenommen werden.

Beim Mittagsessen während der Nachmittagsbetreuung dürfen die NMB nur am Sitzplatz und unter Einhaltung von 1, 5 Metern Abstand abgenommen werden.

### **Niesetikette**

Die Kinder werden aufgefordert, beim Niesen und Husten den Ellenbogen vor die Gesichtsoffnung zu halten, um eine Streuung von Tröpfchen zu verringern.

### **Belehrung über den Umgang mit Corona**

Die Eltern sind zu Beginn des Schuljahres in schriftlicher Form über Infektionen belehrt worden. Diese bestätigen die Belehrung schriftlich. Sie wird von der Schule für das laufende Schuljahr aufbewahrt und am Ende vernichtet.

### **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmacksinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Die Schulleitung kann bei Zweifeln am Gesundheitszustand des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, werden umgehen von der Gruppe getrennt, die Erziehungsberechtigten werden informiert und aufgefordert, ihr Kind abzuholen.

### **3. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb**

Bei der Umsetzung der Maßnahmen sind die örtlichen Gegebenheiten ausschlaggebend. Die Maßnahmen sind der personellen und räumlichen Situation der OGTS Hermann-Löns-Schule angepasst.

Außerdem liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken.

#### **Gestaltung des Schulbetriebs**

Maßnahmen, um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren:

Jeder Klasse ist jeweils ein Wartebereich vor Schulbeginn zugeteilt. Dort warten die Kinder, bis sie von einer Lehrkraft oder betreuenden Person abgeholt werden.

Jede Kohorte hat einen ihr zugeteilten Pausenbereich. Von dort werden die Kinder nach der Pause von der jeweiligen Lehrkraft abgeholt. Jeder Bereich hat eine Aufsicht.

In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Abstandsregel einzuhalten und MNB zu tragen. Eine hohe Frequentierung in diesen Bereichen soll vermieden werden, um die Abstandsregel einhalten zu können.

Laufwege sind durch Bodenmarkierungen gekennzeichnet. Es gilt „Rechtsverkehr“ in den Fluren.

#### **Gestaltung des Unterrichtsbetriebs**

Der Unterricht findet möglichst in den Klassenräumen statt. Auch Außenflächen wie der Schulhof und der Sportplatz können genutzt werden, zumal der Aufenthalt im Freien aus hygienischer Sicht zu bevorzugen ist.

Das Wechseln der Klassenräume ist für die Schülerinnen und Schüler nur innerhalb einer Kohorte erlaubt.

Das Arbeiten außerhalb des Klassenraumes ist in bestimmten Fällen mit MNB erlaubt.

Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist. Das Desinfizieren von Material innerhalb einer Kohorte ist nicht notwendig. Die Kinder werden angehalten vor und nach Benutzung sich die Hände zu waschen.

Innerhalb einer Kohorte sind Unterrichtsformen wie Gruppenarbeit und Sitzkreis, bei denen der Abstand nicht eingehalten wird, erlaubt. Die Lehrkraft und die Schüler und Schülerinnen sollen dann eine MNB tragen.

### **Dokumentation und Nachverfolgung**

Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation der in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten. Innerhalb der Unterrichtsräume werden Sitzpläne erstellt.

Anwesenheit, bzw. das Fehlen von Kindern und Personal im Klassenraum wird im Klassenbuch dokumentiert.

### **Durchbrechung des Kohorten-Prinzips**

Für eine Durchbrechung des Kohorten-Prinzips muss ein Grund (z.B. DaZ-Unterricht) vorliegen. Regelmäßige Kontakte außerhalb des Kohorten-Prinzips sind zu dokumentieren.

Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. DaZ-Unterricht, Gruppenangebote der Schulsozialarbeit, wie Gespräche der Konfliktlotsen). Es werden dann MNB getragen.

Sofern die Personalsituation es zulässt, werden die Kinder in DaZ-Stunden nach Kohorten getrennt unterrichtet. Nur bei Personalmangel werden Kinder zweier Kohorten gemeinsam unterrichtet unter besonderer Beachtung des Mindestabstandes und guter Lüfthygiene. Dies ist zu dokumentieren. Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und schulfremde Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot und bei dessen Unterschreitung das Gebot zum Tragen einer MNB.

Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden. Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer MNB und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit

von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

### **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt.

Für Sport, Darstellendes Spiel und Musik gelten neben den Regelungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes die Vorgaben dieser Handreichung sowie ergänzend die jeweils aktuellen fachaufsichtlichen Hinweise. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

### **Gruppenarbeit und Experimentieren**

Gegenstände und Material werden möglichst personenbezogen genutzt. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden: Hände waschen vorher und nachher, Körperkontakt vermeiden.

### **Schulveranstaltungen**

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend der jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

Elternabende finden in der Mensa statt. Die Abstandsregel ist einzuhalten.

## **4. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen**

Schulträger prüfen, inwiefern das folgende genannte Vorgehen auf Beschäftigte der Schulträger übertragen werden kann.

### **Schulleitung**

Die Schulleitung ist in der Verantwortung, auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hinzuwirken. Bei Unsicherheiten berät sich die Schule mit der Schulaufsicht und ergänzend ggf. mit den örtlichen Gesundheitsbehörden. Weiterhin steht der betriebsärztliche Dienst für Fragen zur Verfügung.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

### **Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte**

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten („Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2“ vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

### **Schülerinnen und Schüler**

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelasteter Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§15 Schulgesetz). In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung erlangen.

## **5. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten**

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude.

Für die Reinigung ist die Gemeinde Ellerbek als Schulträger verantwortlich.

Dazu gehören:

1. Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell durch das Reinigungspersonal gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer, Büroräume, Kopierraum.
2. In Klassenräumen und im Schulgebäude werden Hinweisschilder zum Infektionsschutz ausgehängt, die über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Husten- und Niesetikette, Tragen von MNB und Abstandsregel informieren.
3. Hygienemittel, z.B. Seifenspender, Papierhandtücher, Abfalleimer werden in den Klassenräumen bereitgestellt bzw. durch den Hausmeister und das Reinigungspersonal immer wieder bevorratet.



Um sich vor infektiösen Partikeln zu schützen, sollte pro Stunde ein dreifacher Luftwechsel erfolgen. Das bedeutet, dass die Raumluft dreimal pro Stunde komplett gegen Frischluft von außen ausgetauscht wird.

Während des Unterrichts wird alle 20 Minuten mit weit geöffneten Fenstern gelüftet. Alle Fenster müssen weit geöffnet werden (Stoßlüften). Bei kalten Außentemperaturen im Winter ist ein Lüften von 3-5 Minuten ausreichend. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten).

Zudem soll nach jeder Unterrichtsstunde über die gesamte Pausendauer gelüftet werden auch während der kalten Jahreszeit.

## 6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Verfügbarkeit von ausreichend Flüssigseife, Papierhandtüchern und Abfalleimern wird sichergestellt.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden täglich gereinigt.

Der Hygieneplan wird der jeweils aktuellen Situation angepasst.

Zu bestimmten Anlässen, die nicht ständig wiederkehren, werden Ergänzungen zum Hygieneplan erstellt, wenn nötig.

Ellerbek, den 12.11.2020

Thorina Nielsen, Rektorin